



Gewässerordnung

Allgemeine Hinweise

Diese Gewässerordnung gilt für die vom SFV Bielefeld e. V. bewirtschafteten Gewässern.

Die gepachteten Gewässer sind Privatgelände. Ausgenommen ist der Johannesbach. Unbefugter Aufenthalt ist verboten.

Es gelten ausnahmslos die Regelungen des Landesfischereigesetzes, der Landesfischereiverordnung, sowie der Satzung und dieser Gewässerordnung des SFV Bielefeld.

Den Anweisungen des Vorstandes, der Gewässerwarte, der Fischereiaufseher und des Verpächters ist Folge zu leisten.

Regelungen

1. Angeln ist nur Vereinsmitgliedern mit gültigen Angelpapieren gestattet. Gastangler müssen über eine gültige Gastanglerlaubnis, mit Fischereiberechtigung, des SFV Bielefeld e.V. verfügen und in Begleitung eines Vereinsmitgliedes sein
2. Der waidgerechte Angler betreibt die Fischerei pfleglich unter Wahrung der Belange des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes. Er verpflichtet sich, an der Überwachung, der Hege und Pflege der Gewässer nach Kräften mitzuwirken. Bei festgestellten Wasserverunreinigungen, Fischsterben oder Fischkrankheiten sind sofort die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, und zwar insbesondere: Sofortige Meldungen zur Veranlassung von Maßnahmen zur Beweissicherung (Wasserprobenentnahme, Sicherstellung von kranken oder verendeten Fischen usw.).
3. Bei Fischsterben ist einer der auf der Fangkarte vermerkten Vorstandsmitglieder sofort zu benachrichtigen.
4. Der Verkauf oder Handel gefangener Fische ist grundsätzlich untersagt. Gefangene Fische sind vom Angler selbst zu verwerten.
5. Bei der Ausübung der Fischerei sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Außerdem sind die auf dem jeweiligen Erlaubnisschein vermerkten Sonderbestimmungen zu beachten sowie diese Gewässerordnung zu befolgen.
6. Jeder Angler hat beim Fischfang die vollständigen Angelpapiere bei sich zu führen. Ferner gehören eine Landungshilfe, ein Messwerkzeug, ein Betäubungsgerät und ein Messer zum Töten der Fische.
7. Bei der Begegnung am Gewässer sind Anglern, die sich durch Vorzeigen ihres Fischereierlaubnisscheines ausweisen, die eigenen Fischereiausweise auf Verlangen vorzuzeigen. Den Fischereiaufsehern und Gewässerwarten müssen bei Kontrollen Jahresfischereischein und Fischereierlaubnisschein ausgehändigt werden und nach Aufforderung gefangene Fische zur Überprüfung z.B. der Mindestmaße gezeigt werden. Grundsätzlich ist den Anordnungen der Fischereiaufseher Folge zu leisten.

8. Es ist verboten, untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische zu hältern oder mitzunehmen. Als Mindestmaß gelten die gesetzlichen und auf dem Erlaubnisschein vermerkten Maße. Untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische sind nach schonendem Lösen des Hakens sofort in das Wasser zurückzusetzen. Die Benutzung eines geeigneten Hakenlösers (Löseschere, Lösezange) ist vorgeschrieben. Köderfische und Fetzenköder dürfen nur in dem Gewässer verwendet werden, aus dem sie stammen (vgl. §7 LFO).

Das Senken sowie das Angeln mit Kunst-, Fetzenköder oder totem Köderfisch sind nur in der für den Raubfischfang offenen Zeit erlaubt. Fliegenfischen mit Trocken- oder Nassfliegen ist gestattet. Als Köderfisch sind alle Friedfischarten erlaubt, auch wenn sie das Mindestmaß unterschreiten. Ausgenommen sind Edelfische und ganzjährig geschonte Fische. Es ist nicht erlaubt mehr als 12 Köderfische pro Tag dem Gewässer zu entnehmen.

Es ist verboten lebende Köderfische, zu hältern, mitzuführen und zum Fang von Fischen zu verwenden (vgl. §6, Absatz 2, LFO).

9. An allen Gewässern sind drei Handangeln erlaubt. Beim Angeln auf Friedfisch ist nur der Einfachhaken gestattet. Ein Stahlvorfach oder Vorfach aus anderen, besonderes widerstandsfähigem, geeignetem Material ist beim Angeln auf Raubfisch vorgeschrieben.

Jugendlichen ist der Fischfang nur mit einer Rute erlaubt. Jugendliche mit abgelegter Sportfischereiprüfung dürfen mit drei Ruten fischen.

10. Es ist dem Angler verboten, an einem Tag mehr als 2 Edelfische und mehr als 5 kg andere Fische zu fangen. Als Edelfische gelten: Bachforelle, Hecht, Karpfen, Schleie, Zander und Aal. Die Fangeintragung in die Fangkarte hat unmittelbar nach dem Fang zu erfolgen.

11. Die Entfernung der Handangeln darf höchstens 10 m betragen. Sie müssen unter ständiger Aufsicht stehen. Unbeaufsichtigt vorgefundene ausgelegte Angelgeräte werden ersatzlos eingezogen. Beim Einsatz einer Senke und beim Spinnfischen darf keine weitere Angel ausgelegt bleiben. Senken ist nur zum Fang von Köderfischen erlaubt. Senken dürfen bis 1 m² Größe und 0,5 bis 0,8 cm Maschenweite verwendet werden. Mit einer Senke gefangene Edelfische sind ohne Rücksicht auf ihre Größe sofort in das Gewässer zurückzusetzen. Beim Spinnfischen sind Unterfangkescher, Messvorrichtung, Rachensperre, Hakenlöser, Fischtöter und Messer mitzuführen. Das Betreten der Schongebiete ist verboten. Es ist nicht gestattet, andere Personen ohne Tagesschein mit angeln zu lassen. Während der Vereinsversammlungen und -veranstaltungen ist das Angeln an unseren Gewässern untersagt. Das Angeln von Brücken, in Schongebieten, auf Inseln und 50 Meter vor und nach Fischtreppe, ist untersagt.

12. Am Gewässer ist auf Sauberkeit zu achten. Das Verschmutzen der Gewässer und deren Ufer, insbesondere durch Plastikbecher, Flaschen, Dosen, Papier usw. sind strengstens untersagt.

Abfälle sind zu sammeln, beim Verlassen der Angel- und Aufenthaltsplätze mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Wer von einem verschmutzten Platz aus angelt, wird wie der Verursacher der Verunreinigung zur Rechenschaft gezogen.

Uferbefestigungen, Wasserpflanzen und Anpflanzungen sowie angrenzende Kulturen, Wiesen und Äcker sind zu schonen. Zäune dürfen nicht beschädigt werden. Auto waschen und die Entsorgung von Abwässern in der freien Natur sind nicht gestattet.

13. Das Angeln und das Ausbringen von Montagen und Lockfutter in Schongebieten ist verboten. Das Befahren von Schongebieten, insbesondere auch mit ferngesteuerten Utensilien ist nicht erlaubt.

14. Es dürfen maximal 5 kg Lockfutter pro Person pro Tag in die Gewässer eingebracht werden.

15. Baden / Schwimmen ist untersagt. Kurze Abkühlung ist ausschließlich den Vereinsmitgliedern gestattet. Ausgenommen ist das Gewässer Stukenbrock, da hier aktiv abgegraben wird und dadurch Lebensgefahr besteht!
16. Campen, das nicht dem Angelcharakter entspricht, und Lagern ist verboten. Wohnwagen an den Angelplätzen sind nicht zulässig.
17. Fahrzeuge dürfen nur an den zulässigen Stellen an Angelplätzen, mit einem Mindestabstand von 5 Metern, zur Gewässerkante, abgestellt werden. Es sollen nach Möglichkeit ausgewiesene Parkplätze und Parkstreifen genutzt werden.
18. Das Befahren der Gewässer mit allen personenbesetzten Booten ist nicht gestattet. In Ovenstädt ist es gestattet, zur Ausbringung von Montagen, mit einem Boot das Gewässer auf eigene Gefahr zu befahren. Boote mit Motorantrieb (Benzin und Elektrik) sind nicht zulässig. Ausnahmen sind schriftlich vom Vorstand zu genehmigen. Die Genehmigung ist auf Verlangen vorzuzeigen.
Die Verwendung von ferngesteuerten Futterbooten, außerhalb von Schongebieten, ist zulässig.
19. Die Benutzung von Kanus, Kajaks, Luftmatratzen, oder ähnlichem Badezubehör, Surf- und Standupboards ist auf dem Gewässer ausnahmslos nicht gestattet.
20. Zusammenkünfte mit partyartigem Charakter, laute Musik und Lärm sind untersagt.
21. Das Entfachen von offenen Feuerstellen ist verboten. Ausgenommen ist Grillen, auf Grillgeräten, welche den Boden nicht in Mitleidenschaft ziehen. Hierbei ist insbesondere der Brandschutz zu beachten, z.B. in Zeiten längerer Trockenheit. Sind entsprechende Waldbrandstufen ausgerufen, kann hierdurch auch das Grillen unzulässig sein – informieren Sie sich bitte!
22. Bei Übernachtungen zu Angelzwecken am Gewässer ist ein Klappspaten oder Spaten mitzuführen.
23. Bei Vereinsveranstaltungen sind die Gewässer für den normalen Angelbetrieb gesperrt. Bei Angelveranstaltungen der Jugendgruppe, hat diese Vorrang an den Gewässern.
Während Vereinsveranstaltungen können abweichende Regeln gelten. Diese werden vom Vorstand genehmigt und bekannt gemacht.
24. Bei Meinungsverschiedenheiten mit Gewässeranliegern hat sich der Erlaubnisscheininhaber höflich zu verhalten und dem Vorstand umgehend Meldung zu machen.
25. Das Ansehen der Anglerschaft ist in sehr großem Maße vom Benehmen eines jeden Einzelnen abhängig. Werden Übertretungen dieser Gewässerordnung festgestellt, so sind der Vorstand, die Fischereiaufseher und Gewässerwarte des SFV Bielefeld e.V. und andere vom Verband oder staatlich autorisierte Personen berechtigt, den Fischereierlaubnisschein vorläufig einzuziehen und weitere Ordnungsmaßnahmen einzuleiten. Ein Verstoß gegen diese Gewässerordnung durch Gastkarten-Inhaber hat den sofortigen entschädigungslosen Entzug der Erlaubnis zur Folge. Verstöße gegen die Gewässerordnung werden in die Fangkarte eingetragen.
Zu widerhandlungen gegen diese Gewässerordnung werden vom Vorstand mit einer Strafgebühr in Höhe 150 Euro belegt. Das Stellen von Strafanträgen bei antragspflichtigen Straftaten behält sich der Vorstand ausdrücklich vor. Offizialdelikte werden ausnahmslos zur Anzeige gebracht.
26. Der Inhaber des Erlaubnisscheins tritt mit seiner Unterschrift etwaige ihm im Falle einer Schädigung des Fischbestandes durch einen Dritten gegen den Schädiger zustehenden

Schadenersatzansprüche schon jetzt an den Sportfischereiverein Bielefeld e.V. ab, der die Abtretung annimmt.

27. Das unbefugte Beschneiden oder Fällen von Bäumen und Büschen kann eine Kündigung des Pachtvertrages durch den Verpächter nach sich ziehen und ist daher untersagt.

Sonderbestimmungen

- (a) Die Jugendgruppe hat bei Ihren Veranstaltungen (siehe Fangkarte) Vorrang am Gewässer. Bitte nehmen Sie Rücksicht und machen ggf. Platz für die Jugendgruppe.
- (b) Johannisbach Bielefeld: Von Babenhausen flussabwärts bis zum Stau Milser Mühle, ist das Angeln erlaubt. Das Angeln vom Damm am Obersee ist untersagt. Im gesamten Bachverlauf sind Schonhaken zu verwenden. Der Vorstand behält sich vor, abhängig vom Wasserstand, das Angeln einzuschränken. Abweichend von Punkt 8 dieser Gewässerordnung dürfen Kunstköder bis 7cm zum Fang von Forellen und Barschen außerhalb der Forellenschonzeit genutzt werden.
- (c) Ovenstädt & Brockhagen: Die Benutzung der Stege erfolgt auf eigene Gefahr.
- (d) Stukenbrock: Die Tore sind immer geschlossen zu halten. **Das Betreten des jeweiligen Abgrabungsgeländes, der Maschinen und Geräte ist verboten (Lebensgefahr!).**
- (e) Die Fangkarte dient als Beweis für die Wirtschaftlichkeit unserer Gewässer. Nur über die Eintragungen in der Fangkarte kann der Besatz gesteuert werden. Deshalb ist jedes Mitglied verpflichtet jeden entnommenen Fisch sorgfältig einzutragen. Zusätzlich benötigte Fangkarten können unter Vorlage der alten Fangkarte in der Geschäftsstelle abgeholt werden. Die Geschäftsstelle ist jeden Mittwoch von 19:00 bis 20:00 Uhr geöffnet, außer in den Ferien und an Feiertagen in NRW.
- (f) Gewässerdienst: Auszug aus der Satzung des Sportfischereiverein Bielefeld e. V. § 10 "Jedes Mitglied hat die Verpflichtung, sich ohne Entgelt an den anfallenden Arbeiten, die im Interesse des Vereins liegen, zu beteiligen. Nichtgeleistete Arbeitsstunden müssen durch eine Geldzahlung, deren Höhe im Voraus von der Jahreshauptversammlung festzusetzen ist, ersetzt werden." **Bitte die Fangkarten zum Gewässerdienst mitbringen**; die Namen werden dort notiert und die Teilnahme in die Karte gestempelt. Ausgenommen vom Gewässerdienst sind Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 50, Rentner und Mitglieder der Jugendgruppe.
- (g) An Gemeinschaftsveranstaltungen ist das Angeln nur für Teilnehmer gestattet. Während des Arbeitsdienstes ist das Angeln ebenfalls untersagt. Gastangler haben sich auf der Internetseite oder in der Geschäftsstelle zu informieren.

Mit der Veröffentlichung dieser Gewässerordnung sind alle vorher erlassenen Gewässerordnungen außer Kraft gesetzt.

Bielefeld, 28.06.2023

Der Vorstand des Sportfischereivereins Bielefeld e.V.
Vertreten durch den ersten Vorsitzenden

Ich habe die Gewässerordnung sowie ihre Sonderbestimmungen gelesen und erkenne sie durch den Eintritt in den Verein an.

Unterschrift des Mitglieds oder Gastanglers: